WiFF Arbeitspapiere | Nr. 6 | November 2021

Weiterbildungsinitiative
Frühpädagogische Fachkräfte

Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte an Fachschulen für Sozialpädagogik

Eine Analyse bundeslandspezifischer Regelungen

Katharina Galuschka

Mit dem Lehramt der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik gibt es zwar ein Studium, das explizit für den Unterricht an den Fachschulen qualifiziert, die Absolventinnen und Absolventen reichen aber nicht aus, um den Lehrkräftebedarf an den Schulen zu decken. Das Arbeitspapier stellt die bundeslandspezifischen Regelungen für die Einstellung von nicht grundständig ausgebildeten Lehrkräften dar und beschreibt auch die Qualifizierungsmaßnahmen, die es vonseiten der Länder für diese Bewerberinnen und Bewerber gibt. Die Ergebnisse der Recherchen zeigen, dass die Möglichkeiten zum Einstieg in den Beruf als Lehrkraft vielfältig und die zulässigen Qualifikationen und Qualifizierungsmaßnahmen über die 16 Bundesländer hinweg sehr heterogen sind. Deutschlandweit geltende Mindestqualifikationsanforderungen und evidenzbasierte Qualifizierungsmaßnahmen könnten dazu beitragen, den Unterricht abzudecken und die Qualität der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung zu erhalten.

1 Einleitung

Angetrieben durch den Fachkräftemangel in der Frühen Bildung wurden in den vergangenen zehn Jahren die Ausbildungskapazitäten und damit auch die Fachschulen für Sozialpädagogik[1] enorm ausgebaut. Insgesamt sind in den letzten acht Jahren deutschlandweit 96 Fachschulen hinzugekommen. Im Schuljahr 2019/2020 begannen 41.483 Personen ihre Ausbildung an den insgesamt 649 Fachschulen für Sozialpädagogik in Deutschland (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021, S. 119). Mit dem Ausbau der Fachschulen und Ausbildungszahlen steigt auch der Bedarf an Lehrkräften, die an den Fachschulen für Sozialpädagogik unterrichten. Studienabsolventinnen und -absolventen der beruflichen Bildung mit der Fachrichtung Sozialpädagogik sind einschlägig für den Unterricht in der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung an den Fachschulen qualifiziert. Dabei ist die Fachrichtung Sozialpädagogik eine von 16 beruflichen Fachrichtungen, die in Deutschland studiert werden kann. Sie wird meist als Erstfach neben einem obligatorischen allgemeinbildenden Zweitfach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung studiert. Gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) setzt sich das Studium aus einem fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpraktischen Teil zusammen (KMK 2019a, S. 100).

Die grundständige Lehrkräfteausbildung in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik ist an der Vielfalt und Komplexität sozialpädagogischer Berufsfelder orientiert. Dabei sind kindheits- und frühpädagogische, elementarpädagogische, (sozial-)pädagogische, psychologische, soziologische Inhalte zentral. Zudem ergänzen berufspädagogische, erziehungswissenschaftliche und pädagogisch-psychologische Studieninhalte die Didaktik der Sozialpädagogik (ebd.).

Wie die Lehrkräftebildung aller Schularten und Fächer gliedert sich auch die Lehrkräftebildung in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik in drei Phasen: Die erste Phase der Lehrkräftebildung umfasst ein wissenschaftliches Studium. Sie endet mit der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder mit einem lehramtsbezogenen Master-Abschluss. Die zweite Phase beinhaltet die pädagogisch-praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst (Referendariat). Sie wird mit einer zweiten Staatsprüfung und dem Erhalt der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die dritte Phase der Lehrkräftebildung umfasst die Lehrkräftefortbildung/Weiterbildung und baut auf den ersten beiden Phasen auf (KMK 2019b, S. 4).

Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Erhalt ihrer Lehrbefähigung vorwiegend in den Ausbildungszweigen der Sozialpädagogischen Assistentin/des Sozialpädagogischen Assistenten oder der Erzieherin/des Erziehers tätig (Tessmer/Schäfer 2021, S. 153). Dennoch qualifizieren sie sich auch für andere berufliche Schulen, wie Fachoberschulen oder berufliche Gymnasien.

1 Der Begriff Fachschule wird stellvertretend auch für Fachakademien und Berufskollegs für Sozialpädagogik verwendet.

Die Studienstandorte und Studienplätze der beruflichen Bildung mit der Fachrichtung Sozialpädagogik wurden zum Wintersemester 2020/2021 ausgebaut; dennoch steht der Studiengang lediglich an zehn Studienstandorten in sieben Bundesländern zur Verfügung (vgl. Abb. 1). Je nach Standort werden ca. 15 bis 80 Studienplätze pro Jahr angeboten. Im Jahr 2019 haben laut amtlicher Statistik 139 Studierende [2] einen entsprechenden Master-Abschluss oder das Erste Staatsexamen absolviert (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021, S. 120).

Abbildung 1: Studienstandorte für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik in Deutschland 2021

Quelle: Eigene Darstellung

2 Vermutlich wird die Anzahl an Absolventinnen und Absolventen unterschätzt, da die amtliche Statistik nicht die Zahlen von allen Hochschulstandorten aufführt.

Angesichts der hohen Ausbildungszahlen allein in der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung erscheint diese Zahl sehr niedrig. Das noch immer zu geringe Studienangebot bei gleichzeitig gestiegenem Bedarf durch den Ausbau der Fachschulen lässt einen hohen Lehrkräftemangel vermuten. Die KMK geht in Modellrechnungen für den Zeitraum 2020 bis 2030 von hohen fachrichtungsspezifischen Bedarfen an den beruflichen Schulen, insbesondere auch für die Fachrichtung Sozialpädagogik, aus (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020, S. 28).
Im Falle von lehramts-, fächer- oder regionalspezifischem Lehrkräftemangel wird in allen Bundesländern, allen Schularten und Fächern bzw. Fachrichtungen immer wieder auf Personen ohne Lehramtsausbildung zurückgegriffen, die über Sonderwege in den Lehrberuf einsteigen können.

Die Sonderwege, die der Einstellung und Qualifizierung von Lehrpersonal ohne einschlägiges Lehramtsstudium dienen, lassen sich nach systematischen Bestandsaufnahmen der verschiedenen Sonderwege in allgemeinbildenden Schulen in Deutschland von Rolf Puderbach, Kristin Stein und Axel Gehrmann (2016, S. 10) sowie Ivonne Driesner und Mona Arndt (2020, S. 420) folgendermaßen systematisieren (vgl. Abb. 2):

Abbildung 2: Sonderwege für nicht einschlägig qualifizierte Lehrkräfte

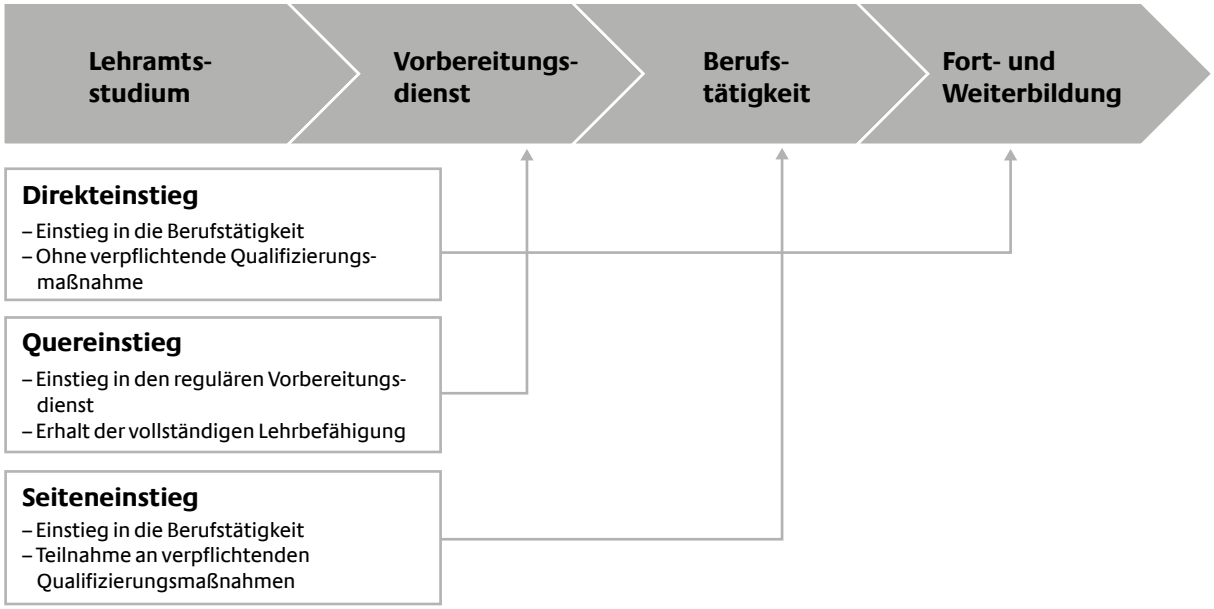

Quelle: Eigene Darstellung, orientiert an Puderbach u.a. (2016) und Driesner/Arndt (2020)

Dabei werden die Sonderwege Direkteinstieg, Quereinstieg und Seiteneinstieg unterschieden. Der Quereinstieg kennzeichnet den Eingang in den Vorbereitungsdienst ohne das Erste Staatsexamen oder einen entsprechenden lehramtsbezogenen Master-Abschluss. Der Seiteneinstieg hingegen bezeichnet den Eintritt in den Schuldienst ohne die ersten beiden Phasen der Lehrkräftebildung mit berufsbegleitender Qualifizierung. Der Einstieg ohne berufsbegleitende Qualifizierung wird als Direkteinstieg bezeichnet. Die Personen haben auch ohne erste und

zweite Phase der Lehrkräftebildung die Möglichkeit, in die Berufstätigkeit und die dritte Phase der Lehrkräftebildung einzusteigen (Puderbach u.a. 2016, S.10).

Die KMK erhebt den Anspruch, dass sich die Sonderwege an den Standards der Lehrkräfteausbildung orientieren. Auch ohne einschlägiges Studium und zum Teil auch ohne Vorbereitungsdienst sollen die Quer- und Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger so weit nachqualifiziert werden, dass sie über dieselben Kompetenzen verfügen wie grundständig ausgebildete Lehrkräfte. Dies ist insbesondere relevant, da es zunehmend Evidenz für den Einfluss von Lehrerfahrung, fachlichem Wissen und Lehrkräfteverhalten auf die Unterrichtsqualität und den Schulerfolg von Schülerinnen und Schülern gibt (Burroughs u.a. 2019, S. 14).

Wie die einzelnen Bundesländer dies durch ihre Einstellungsvoraussetzungen, Qualifizierungswege und Qualifizierungsmaßnahmen im Falle der Fachschulen für Sozialpädagogik gewährleisten, ist jedoch nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund legt dieses Arbeitspapier eine vergleichende Analyse der Einstellungsvoraussetzungen, Qualifikationsanforderungen und Nachqualifizierungsmaßnahmen von Lehrkräften an den Fachschulen für Sozialpädagogik in den Bundesländern vor. Dabei werden zentrale Merkmale der Sonderwege und die Bandbreite der Nachqualifizierungsmaßnahmen aufgezeigt.
Leitend sind dabei folgende Fragestellungen:

a) Welche Einstellungsvoraussetzungen von nicht grundständig ausgebildeten Lehrkräften gibt es?
b) Welche landesspezifischen Qualifikationsanforderungen gibt es für den Unterricht an den Fachschulen für Sozialpädagogik?
c) Welche landesspezifischen Regelungen für die Nachqualifizierung von nicht einschlägig qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern gibt es?

2 Methode

Zur Beantwortung dieser Fragestellungen wurde eine vergleichende Dokumentenanalyse durchgeführt. Dazu wurden die zuständigen Behörden, Referate und Ministerien der 16 Bundesländer recherchiert und im März 2021 per E-Mail angeschrieben. Gefragt wurde nach aktuellen Dokumenten, auf deren Grundlage die Einstellung von nicht grundständig ausgebildeten Lehrkräften an Fachschulen für Sozialpädagogik zum derzeitigen Zeitpunkt vorgenommen werden.
13 der 16 Bundesländer antworteten, drei Bundesländer mussten im April 2021 erneut kontaktiert werden. Nach Rückmeldung aus allen Bundesländern wurden die Dokumente gesichtet und eine ergänzende Recherche nach Rechtstexten sowie online verfügbaren Informationen der Bundesländer durchgeführt.
Die Dokumente wurden mittels der qualitativen Daten- und Textanalysesoftware MAXQDA 2018 analysiert. Dafür wurde eine qualitative Inhaltsanalyse mit induktiver Kategorienbildung durchgeführt. Die Kategorien sind dabei die Auswertungsaspekte, mithilfe derer die Dokumente bearbeitet wurden.
Die erarbeiteten Kategorien beziehen sich auf:

- die Qualifikationen und (akademischen) Abschlüsse,
- die zusätzlichen Einstellungs- und Einstiegsbedingungen,
- den Inhalt und Umfang der erforderlichen Nachqualifizierungsmaßnahmen sowie
- die Möglichkeit, eine vollständige Lehrbefähigung zu erhalten.

3 Ergebnisse

Die Betrachtung der landesspezifischen Regelungen zu den Einstellungsvoraussetzungen von nicht grundständig ausgebildeten Lehrkräften macht deutlich, dass sich die gewonnenen Dokumente allgemein auf die beruflichen Schulen beziehen, da für die Fachschulen für Sozialpädagogik i.d.R. keine eigenen Regelungen oder Rechtstexte existieren. Zudem beschreiben die vorliegenden Dokumente vorwiegend die Einstellung von Lehrkräften, die auf Qualifikationsebene (QE) 4 fachtheoretischen Unterricht erteilen dürfen. Daher kann auch die folgende Analyse ausschließlich die offiziellen Einstellungsvoraussetzungen eben dieser Lehrkräfte schildern. Die für diese Analyse verwendeten Dokumente sind in Tabelle 1 (Anhang) aufgeführt.
Die Ausgestaltung der Sonderwege zur Lehrkräftegewinnung und die dafür verwendeten Begrifflichkeiten zeigten sich sehr heterogen. Im Wesentlichen lassen sich außerhalb des Regelwegs drei Sonderwege erkennen, um Lehrkräfte der QE 4 für den Unterricht an Fachschulen für Sozialpädagogik zu gewinnen (vgl. Abb. 3).

Abbildung 3: Sonderwege für nicht einschlägig qualifizierte Lehrkräfte an Fachschulen für Sozialpädagogik

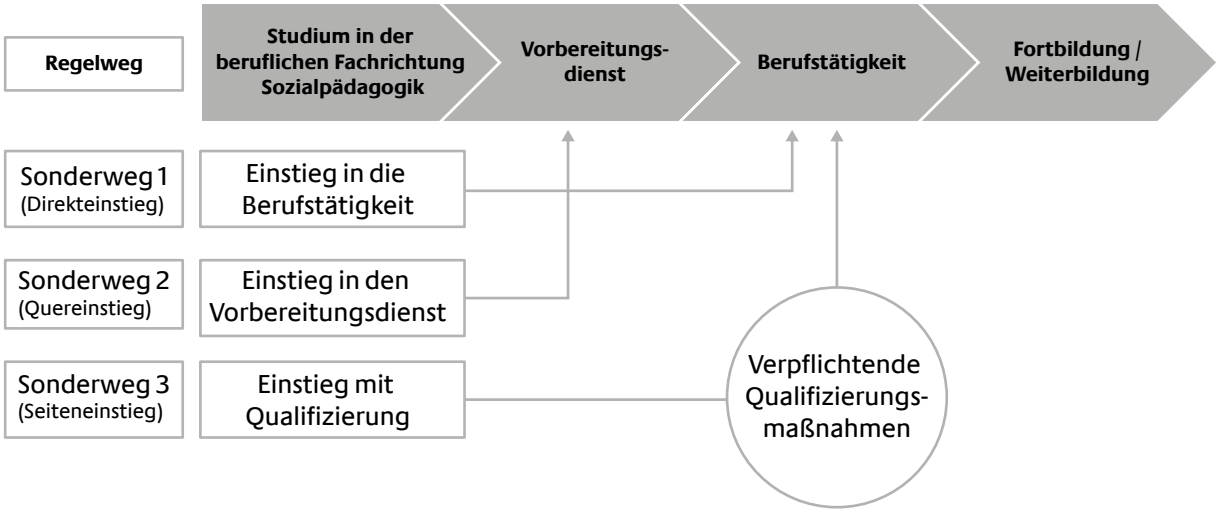

Quelle: Eigene Darstellung, orientiert an Puderbach u.a. (2016) und Driesner/Arndt (2020)

Der Regelweg führt über das Studium der beruflichen Bildung mit Fachrichtung Sozialpädagogik und dem Vorbereitungsdienst zur Lehrbefähigung. Die aus den Dokumenten identifizierten Sonderwege entsprechen im Grunde dem Direkteinstieg, dem Quereinstieg und Seiteneinstieg, wie sie bereits von Ivonne Driesner und Mona Arndt (2020, S. 420) sowie von Rolf Puderbach, Kristin Stein und Axel Gehrmann (2016, S. 10) identifiziert und beschrieben wurden.

3.1 Sonderweg 1 (Direkteinstieg): Einstieg in die Berufstätigkeit

Der Sonderweg 1 (Direkteinstieg) beschreibt den direkten Einstieg in die Berufstätigkeit als Lehrkraft an Fachschulen für Sozialpädagogik ohne verpflichtende vorangegangene oder berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme. In erster Linie fällt hierunter die Möglichkeit des schulart- bzw. fachfremden Einsatzes an Fachschulen für Sozialpädagogik (bzw. an beruflichen Schulen im Allgemeinen). Diese Möglichkeit des schulartfremden Einsatzes besteht in allen Bundesländern bis auf Berlin, Hamburg und Sachsen. Nach den Regelungen soll der schulartfremde Einsatz vorwiegend in den allgemeinbildenden Fächern erfolgen. Zulässig sind Lehrbefähigungen für das Gymnasiallehramt, die Sekundarstufe I und II sowie die Primarstufe (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Schulartfremder Einsatz an Fachschulen für Sozialpädagogik

Qualifikation	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Lehrbefähigung Gymnasiallehramt			X[1]	X[1]	X[1]	X[1]			X[2]	X[3]	X	X[4]			X	X
Lehrbefähigung Sekundarstufe II	X[5]															
Lehrbefähigung Sekundarstufe I	X[5]					X[6]				X[3]						X
Lehrbefähigung Primarstufe	X[5]															
Lehrbefähigung Förder-/Sonderpädagogik	X[5]							X[7]				X[7]	X[7]			X

1 Einsatz in den allgemeinbildenden Fächern.
2 Wenn die Lehrbefähigung zwei Fächern der beruflichen Schulen im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zugeordnet werden kann.
3 Voraussetzung für die Einstellung ist die Verpflichtung zur Teilnahme an dem angebotenen Zertifikatskurs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik.
4 In den studierten Fächern.
5 Wenn Studien- und Prüfungsleistungen in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik und einem allgemeinbildenden Fach im Umfang von jeweils mindestens 90 Leistungspunkten nachgewiesen werden können.
6 Einsatz möglich in den allgemeinbildenden Fächern der beruflichen Schulen, soweit sie der Sekundarstufe I zuzuordnen sind.
7 Entsprechend ihrer sonderpädagogischen Fachrichtungen/ihrer fachlichen und sonderpädagogischen Kompetenzen.

Quelle: Eigene Darstellung

Der fachfremde Einsatz für die Fachrichtung Sozialpädagogik ist nur in Nordrhein-Westfalen möglich. Dafür muss die Lehrkraft über eine Lehrbefähigung im Fach

Pädagogik verfügen. Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem Zertifikatskurs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik, der in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist.
Neben dem schulart- bzw. fachfremden Einsatz besteht in einzelnen Bundesländern noch die Möglichkeit, auch ohne Lehrbefähigung in einer anderen Schulart oder einem anderen Fach bzw. einer anderen Fachrichtung auch ohne Fortbildungsverpflichtung direkt in die Berufstätigkeit einzusteigen. In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist dies mit einem Studienabschluss auf Master-Niveau möglich (d.h. auch gleichwertige Abschlüsse wie Diplom und Magister), wenn der Abschluss zwei Fächern zugeordnet werden kann und mindestens vier Jahre lang eine der Vorbildung entsprechende und für die Laufbahn geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wurde. In Mecklenburg-Vorpommern können Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die über ein abgeschlossenes Lehramtsstudium der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik ohne Vorbereitungsdienst (d.h. nur die erste Phase der Lehrkräfteausbildung) und über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

3.2 Sonderweg 2 (Quereinstieg): Einstieg in den Vorbereitungsdienst

Der Sonderweg 2 (Quereinstieg) beschreibt den Einstieg in die zweite Phase der Lehrkräftebildung: den Vorbereitungsdienst. Mit dem Einstieg in die grundständige Lehrkräftebildung erhalten die Anwärterinnen und Anwärter mit Abschluss des Vorbereitungsdienstes und Ablegen der zweiten Staatsprüfung eine vollständige Lehrbefähigung. Sie erhalten demnach dieselbe Qualifizierung wie Lehramtsabsolventinnen und -absolventen und sind diesen damit gleichgestellt. Der Vorbereitungsdienst kann oft auch berufsbegleitend abgeleistet werden.
In allen Bundesländern bis auf Sachsen-Anhalt besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines Studienabschlusses auf Master-Niveau einer Universität (d.h. auch gleichwertige Abschlüsse wie Diplom und Magister), aus dem zwei Unterrichtsfächer ableitbar sind, eine Zulassung für den regulären Vorbereitungsdienst zu beantragen (vgl. Tab. 3). In der Regel ist hierbei für die Fachrichtung Sozialpädagogik ein allgemeinpädagogischer, frühpädagogischer, sozialpädagogischer oder sozialpflegerischer Studienschwerpunkt erforderlich.
Ein Einstieg in den Vorbereitungsdienst ist in elf Bundesländern auch mit einem Fachhochschulabschluss auf Master-Niveau (d.h. auch gleichwertige Abschlüsse) möglich (vgl. Tab. 3). Auch hier wird für die Fachrichtung Sozialpädagogik i.d.R. ein allgemeinpädagogischer, frühpädagogischer, sozialpädagogischer oder sozialpflegerischer Studienschwerpunkt gefordert.

Tabelle 3: Einstieg in den Vorbereitungsdienst

Qualifikation	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Abschluss Master-Niveau (Uni)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Abschluss Master-Niveau (FH)	X	X	X	X	X		X	X[1]	X	X[2]		X		X		

1 Einstieg nach drei Jahren Unterrichtspraxis über Sonderweg 3 möglich.
2 Einstieg nach zwei Jahren Berufstätigkeit möglich.

Quelle: Eigene Darstellung

3.3 Sonderweg 3 (Seiteneinstieg): Einstieg mit berufsbegleitender Qualifizierung

Sonderweg 3 (Seiteneinstieg) beschreibt den Einstieg als Lehrkraft in den Schuldienst ohne die ersten beiden Phasen der Lehrkräftebildung (d.h. ohne Lehramtsstudium und ohne das Absolvieren des Vorbereitungsdienstes). Die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger erhalten i.d.R. berufsbegleitend eine pädagogische und didaktische Qualifizierung, die häufig Voraussetzung für eine weiterführende und unbefristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis ist. Das Erfordernis, zwei Unterrichtsfächer aus den vorangegangenen Abschlüssen abzuleiten, ist auch hier in vielen, aber nicht allen Bundesländern gegeben.

Dieser Sonderweg ist in 13 Bundesländern möglich. In Berlin, Hamburg und im Saarland gibt es diese Möglichkeit grundsätzlich nicht. In der Regel wird dafür ein Hochschulabschluss auf Master-Niveau einer Universität (in 13 Bundesländern) oder einer Fachhochschule (in zehn Bundesländern) erwartet. Sollten noch nicht ausreichend Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, reicht in sechs Bundesländern ein Bachelor-Abschluss einer Fachhochschule oder Universität. Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fachschulabschluss berücksichtigen und in Mecklenburg-Vorpommern wird dieser Weg auch für Personen mit einer Berufsausbildung und Berufserfahrung offengehalten (vgl. Tab. 4).

Tabelle 4: Einstieg mit berufsbegleitender Qualifizierung

Qualifikation	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Abschluss Master-Niveau (Uni)	X[2]		X[2]	X	X[1]	X		X[3]	X[3]	X[2]	X[2]	X[2]		X[3]	X	X[2]
Abschluss Master-Niveau (FH)	X[2]		X[2]			X		X[3]	X[3]	X[2]		X[2]		X[3]	X	X[3]
Bachelor (FH/Uni)								X[3]	X[3]			X[2]		X[3]	X	X[3]
Fachschul-Meisterabschluss								X[3]								X[3]
Berufsausbildung								X[4]								

1 Zweites Fach kann nachstudiert werden.
2 Zwei Fächer müssen ableitbar sein.
3 Ein Fach/eine Fachrichtung muss ableitbar sein.
4 Wenn die Ausbildung und Berufstätigkeit eine ausreichende fachliche Grundlage für die Tätigkeit in mindestens einem Unterrichtsfach bildet.

Quelle: Eigene Darstellung

Die Maßnahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung, die i.d.R. in allen Bundesländern vorgesehen sind, zeigen sich sehr heterogen und werden auch in den verschiedenen Regelungen der Bundesländer sehr unterschiedlich spezifiziert. Meist wird dieselbe Maßnahme pauschal für alle Bewerberinnen und Bewerber angeboten. Nur in Sachsen und Hessen wird die Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt. Die Qualifizierungsangebote werden hier individuell und aufbauend zum vorhandenen Hochschulabschluss gestaltet, um fehlende pädagogische und fachliche Kompetenzen auszugleichen. In der Regel erfolgt die Qualifizierung ein- bis zweijährig berufsbegleitend. Schleswig-Holstein bietet einen vierwöchigen Kurs an. In den Regelungen aus Bayern und Nordrhein-Westfalen werden weder Inhalt noch Umfang der Maßnahmen erkennbar (vgl. Tab. 5).

Nach den Qualifizierungsmaßnahmen wird das Angestelltenverhältnis meist entfristet. In neun Bundesländern können die Qualifizierungsmaßnahmen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu einer vollständigen Lehrbefähigung (LB) und zu einer Verbeamtung führen. Die Lehrkräfte können demnach in einigen Bundesländern auch auf diesem Wege mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften gleichgestellt werden (vgl. Tab. 5).

Tabelle 5: Qualifizierungsmaßnahmen zum Einstieg über Sonderweg 3

Umfang	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Individuelle Qualifizierung						X[1,2,LB]								X[1,3]		
2 Jahre			X[4,LB]		X[5,LB]						X[6,LB]	X[7,LB]				
18 Monate									X[8,LB]							
1 Jahr	X[6,LB]							X[9,LB]								
1 Jahr pro Fach																X[10,LB]
4-wöchiger Kurs															X[11]	
Nicht spezifiziert				X						X						

1 Pädagogische und fachliche Inhalte.
2 Dauer maximal drei Jahre.
3 Eine dreimonatige Grundqualifizierung wird dem Einstieg in die Berufstätigkeit vorangestellt.
4 Pädagogische Inhalte.
5 Qualifizierung erfolgt am Landesinstitut für Schule; falls nur ein Fach aus dem Studium ableitbar ist, wird ein weiteres Fach an einer Universität nachstudiert und die Qualifizierung verlängert sich auf 42 Monate.
6 Pädagogische und didaktische Inhalte.
7 Qualifizierung vom Bildungsministerium.
8 Pädagogisch-didaktische Inhalte.
9 Entsprechen im Wesentlichen den Inhalten und Kompetenzen, die auch im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes vermittelt werden.
10 Pädagogisch-praktische Inhalte.
11 Es gibt weitere Qualifizierungsangebote des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA).
LB = Lehrbefähigung. Nach der Qualifizierungsmaßnahme und gegebenenfalls weiteren Auflagen ist der Erwerb der vollständigen Lehrbefähigung möglich.

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

4 Diskussion

Die Ergebnisse der Dokumentenanalyse zeigen, dass es, wie bereits von vorangegangenen Analysen für andere Schultypen beschrieben, auch für die beruflichen Schulen und die Fachschule für Sozialpädagogik drei wesentliche Sonderwege für die Gewinnung von Lehrkräften für die Fachschulen für Sozialpädagogik gibt. Sonderweg 1 (Direkteinstieg) beschreibt vornehmlich den Einsatz von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung in einer anderen Schulart oder einer anderen Fachrichtung/einem anderen Fach. Sonderweg 2 (Quereinstieg) beschreibt den Einstieg von Bewerberinnen und Bewerbern ohne grundständiges Lehramtsstudium, aber mit einem anderen Hochschulstudium in den Vorbereitungsdienst. Sonderweg 3 (Seiteneinstieg) beschreibt den Einstieg in die Berufstätigkeit ohne erste und zweite Phase der Lehrkräfteausbildung, aber in Verbindung mit verpflichtenden Qualifizierungsmaßnahmen. Diese drei Sonderwege existieren in fast allen der 16 Bundesländer. Die zulässigen Qualifikationen und Qualifizierungsmaßnahmen besonders im Zuge des Sonderwegs 3 (Seiteneinstieg) zeigen sich jedoch sehr heterogen. Während Bayern, Bremen und Rheinland-Pfalz ausschließlich Abschlüsse auf Master-Niveau einer Universität zulassen, halten sich Sachsen-Anhalt und Thüringen auch die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachschulabschlüssen für Sonderweg 3 offen.

In Abgrenzung zu anderen Schularten wird mit den geschilderten Sonderwegen im Falle der beruflichen Schulen und insbesondere der Fachrichtung für Sozialpädagogik kein vorübergehender Lehrkräftemangel ausgeglichen. Da nicht einmal in der Hälfte der Bundesländer in Deutschland Studiengänge (vgl. Abb. 1) und ausreichend Studienplätze geschaffen wurden, um den Unterricht an den Fachschulen für Sozialpädagogik mit grundständig qualifizierten Lehrkräften abzudecken, ist zu vermuten, dass die heutigen gemischten Teams an den Fachschulen für Sozialpädagogik aus grundständig und nicht grundständig ausgebildeten Lehrkräften noch länger Bestand haben werden. Diese gemischten Teams können auch durchaus ihre Vorteile haben, da nicht grundständig qualifizierte Lehrkräfte häufig über mehr Praxiserfahrung verfügen als grundständig ausgebildete Lehrkräfte. Praxiserfahrung ist für Lehrkräfte an beruflichen Schulen wichtig (Koerber 2018, S. 226), um die vielfältigen Bereiche des beruflichen Lernens und sozialpädagogischen Handelns vermitteln zu können. Die Praxiserfahrung der nicht grundständig qualifizierten Lehrkräfte kann demnach auch dazu beitragen, die Qualität der Ausbildung zu verbessern. Es muss jedoch gewährleistet werden, dass auch diesen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihren Beruf angemessen zu erlernen. Vor allem bei Personen, die den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst über Sonderweg 2 oder Sonderweg 3 in den Schuldienst wählen, liegt der Fokus in einigen Bundesländern mehr auf der Unterrichtsabdeckung und weniger auf der Qualifizierung der zukünftigen Lehrkräfte. Daneben sieht man in Hessen und Sachsen auch Qualifizierungsmodelle, die individuell auf die Vorbildung der Bewerberinnen

und Bewerber zugeschnitten werden, um die notwendigen pädagogischen und fachlichen Kompetenzen aufzubauen. Diese Modelle könnten auch in den anderen Bundesländern als Orientierung genommen werden, um nicht grundständig qualifizierte Lehrkräfte entsprechend auf ihre Tätigkeit vorzubereiten. Die Herausforderung, ausreichend Lehrkräfte für die Fachschulen für Sozialpädagogik zu gewinnen, wird in Zukunft nicht kleiner werden, da sich der Fachkräftemangel in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern mit dem Ausbau an Betreuungs- und Ganztagsbetreuungsangeboten und den Forderungen nach einer Erhöhung von Betreuungsschlüsseln weiter fortsetzen wird. Es gilt also weiterhin, nicht grundständig ausgebildete Lehrkräfte für den Unterricht zu gewinnen und zu qualifizieren. Zu beachten ist auch, dass das Lehrkräftekollegium nicht nur aus Lehrkräften der QE 4 besteht. Neben diesen arbeiten auch Vertretungslehrkräfte, Honorarkräfte und Fachlehrkräfte der QE 3 an den Fachschulen, die trotz ähnlicher Tätigkeit einen anderen Status (ohne Verbeamtung, befristete Anstellung) und andere Verdienstmöglichkeiten haben. Bei den zukünftigen Rekrutierungsbestrebungen gilt es also, den Spagat zwischen gerechten Arbeitsbedingungen und Verdienstmöglichkeiten und einem wertschätzenden Umgang mit dem Studium der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik zu halten. Im Angesicht der vielen Möglichkeiten, eine vollständige Lehrbefähigung zu erhalten, wie sie in diesem Arbeitspapier über Sonderweg 2 und Sonderweg 3 beschrieben werden, erscheint es fast aufwendiger sowie einschränkender für die eigene Berufsbiografie, wenn der Regelweg über das Studium der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik und den Vorbereitungsdienst gewählt wird.

Elisa Tessmer und Maximilian Schäfer (2021, S. 157–166) schildern einen in Osnabrück implementierten Aufbaustudiengang für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler etc. Dies könnte eine innovative Möglichkeit sein, in Zukunft mehr Personen grundständig für die Fachrichtung Sozialpädagogik zu qualifizieren. Der Vorteil besteht darin, dass so auch die erste Phase der Lehrkräftebildung nachqualifiziert werden kann, die bei den vorhandenen Sonderwegen wenig berücksichtigt wird.

Der Unterricht an den Fachschulen ist eine anspruchsvolle Tätigkeit. Die Lehrkräfte sind in Abgrenzung zum dualen Ausbildungssystem nicht nur für die theoretische Ausbildung, sondern auch für die fachpraktische Ausbildung der zukünftigen sozialpädagogischen Fachkräfte verantwortlich. Die Qualifizierung von Lehrkräften beeinflusst hier nicht nur das Handeln späterer Lehrkräfte, sondern nimmt Einfluss auf das Handeln zukünftiger sozialpädagogischer Fachkräfte und auf die Qualität des sozialpädagogischen Praxisfeldes (ebd., S. 154).

Der Professionalität von Lehrpersonen wird grundsätzlich sowohl in der Bildungspolitik als auch in der empirischen Bildungsforschung große Bedeutung beigemessen. Die Bildungspolitik formulierte Ziele wie z.B. die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (KMK 2019b) oder die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der Lehrerbildung“ (KMK 2019a). Die Bildungsforschung führt seit Jahrzehnten große empirische Studien durch, die die Bedingungen für Unterrichtsqualität und die professionelle Kompetenz von Lehrkräften erforschen (Kunter u.a. 2011). Die Fachrichtung Sozialpädagogik wurde hierbei jedoch selten mitbedacht. Hier

gibt es kaum Forschung, weder zur grundständigen Lehrkräfteausbildung noch zur Qualität von Qualifizierungsmaßnahmen nicht grundständig ausgebildeter Lehrkräfte. Mit der vorliegenden Dokumentenanalyse kann ebenfalls nur eine Momentaufnahme der derzeitig geltenden gesetzlichen Regelungen für theoretische Lehrkräfte auf QE 4 dargestellt werden. Um in Zukunft verlässliche Aussagen über die Qualifizierung der Lehrkräfte und die Qualität des Unterrichts treffen zu können, werden empirische Untersuchungen zu diesen Themen benötigt. Die ist ein wichtiger Baustein zur Qualitätsentwicklung in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im gesamten sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld.

Danksagung

Ich danke Samanta Krasteva, Hanna Sharifi und Ruben Hartmann für ihre Mitarbeit in der Durchführung der Dokumentenanalyse.

5 Literatur

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2021): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München

Burroughs, Nathan/Gardner, Jacqueline/Lee, Youngjun/Guo, Siwen/Touitou, Israel/Jansen, Kimberly/Schmidt, William (2019): Teaching for Excellence and Equity. Cham

Driesner, Ivonne/Arndt, Mona (2020): Die Qualifizierung von Quer- und Seiteneinsteiger*innen. Konzepte und Lerngelegenheiten im bundesweiten Überblick. In: DDS – Die Deutsche Schule, 112. Jg., H. 4, S. 414–427

Koerber, Rolf (2018): Doppelqualifizierung als Bildungsziel: Lehramtsstudium und Berufsausbildung. In: Vollmer, Thomas/Jaschke, Steffen/Dreher, Ralph (Hrsg.): Aktuelle Aufgaben für die gewerblich-technische Berufsbildung: Digitalisierung, Fachkräftesicherung, Lern- und Ausbildungskonzepte. Bielefeld, S. 225–232

Kultusministerkonferenz (KMK) (2019a): Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der KMK vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019). Berlin/Bonn

Kultusministerkonferenz (KMK) (2019b): Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der KMK vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16.05.2019). Berlin/Bonn

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (2020): Lehrereinstellungsbedarf und -angebot in der Bundesrepublik Deutschland 2020–2030. Zusammengefasste Modellrechnungen der Länder. Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 226 – Dezember 2020. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dok_226_Bericht_LEB_LEA_2020.pdf (Zugriff: 14.10.2021)

Kunter, Mareike/Baumert, Jürgen/Blum, Werner/Klusman, Uta/Krauss, Stefan/Neubrand, Michael (Hrsg.) (2011): Professionelle Kompetenz von Lehrkräften. Ergebnisse des Forschungsprogramms COACTIV. Münster

Puderbach, Rolf/Stein, Kristin/Gehrmann, Axel (2016): Nicht-grundständige Wege in den Lehrerberuf in Deutschland – Eine systematisierende Bestandsaufnahme. In: Lehrerbildung auf dem Prüfstand, 9. Jg., H. 1, S. 5–30

Tessmer, Elisa/Schäfer, Maximilian (2021): Lehramtsstudium der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik – Status quo und aktuelle Entwicklungen in Zeiten des Lehrkräftemangels. In: Bildung und Erziehung, 74. Jg., H. 2, S. 152–170

6 Anhang

6.1 Abbildungen

Abbildung 1: Studienstandorte für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik in Deutschland 2021 3
Abbildung 2: Sonderwege für nicht einschlägig qualifizierte Lehrkräfte 4
Abbildung 3: Sonderwege für nicht einschlägig qualifizierte Lehrkräfte an Fachschulen für Sozialpädagogik 7

6.2 Tabellen

Tabelle 1: Die Dokumente der Analyse 18
Tabelle 2: Schulartfremder Einsatz an Fachschulen für Sozialpädagogik 8
Tabelle 3: Einstieg in den Vorbereitungsdienst 10
Tabelle 4: Einstieg mit berufsbegleitender Qualifizierung 11
Tabelle 5: Qualifizierungsmaßnahmen zum Einstieg über Sonderweg 3 12

6.3 Bundesländerkürzel

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen

Tabelle 1: Die Dokumente der Analyse

Bundesland	Dokumente
BB	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (2017): Verordnung über den nachträglichen Erwerb von Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen (Befähigungserwerbsverordnung – BEV)
	Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLeBiG) vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2018
	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (2018): Rundschreiben 12/18. Beschäftigung von Lehrkräften ohne Lehramtsbefähigung (Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger) ab dem 01. August 2018
	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (2018): Rundschreiben 13/18. Pädagogische Qualifizierung von Lehrkräften ohne Lehramtsausbildung (Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger) – (SE-Quali)
	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (2019): Verordnung über die Ausbildung von Lehrkräften zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an Schulen im Land Brandenburg und deren Staatsprüfung (Lehrkräfteausbildung- und -prüfungsverordnung – LAPV)
	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (o.J.): Seiteneinstieg in den Schuldienst. https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lehrerin-lehrer-in-brandenburg/seiteneinstieg-in-den-schuldienst.html (Zugriff: 12.10.2021)
	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (o.J.): Pädagogische Grundqualifizierung. https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lehrerin-lehrer-in-brandenburg/seiteneinstieg-in-den-schuldienst/paedagogische-grundqualifizierung.html (Zugriff: 12.10.2021)
BE	Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG) vom 7. Februar 2014
	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin (2014): Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern (Lehramtszugangsverordnung – LZVO)
	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin (2019): Arbeitsanweisung über den Zugang und die Durchführung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt und die berufsbegleitenden Studien
BW	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg (2019): Hinweise zur Lehrereinstellung für wissenschaftliche Lehrkräfte im Bereich Gymnasien und berufliche Schulen (Einstellungstermine 2020)
	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg (2021): Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen im Januar 2022
	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg (2021): Für den Direkteinstieg zugelassene Fachrichtungen nur bei schulbezogener Stellenausschreibung an einzelnen Standorten

Bundesland	Dokumente
BY	Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995
	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (1997): Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL)
	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2011): Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2018): Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen – ZALBV)
	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2020): Ausbildung für das Lehramt der Fachlehrer für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe an beruflichen Schulen in Bayern
HB	Die Senatorin für Kinder und Bildung der Freien Hansestadt Bremen (2005): Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen (Bremisches Lehrerausbildungsgesetz)
	Die Senatorin für Kinder und Bildung der Freien Hansestadt Bremen (2021): Information. Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst
	Die Senatorin für Kinder und Bildung der Freien Hansestadt Bremen (o.J.): Wege ins Lehramt und zur Lehrbefähigung in Bremen. https://www.bildung.bremen.de/seiteneinstieg-202758 (Zugriff: 12.10.2021)
HE	Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011
	Hessisches Kultusministerium (2020): Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)
HH	Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg (o.J.): Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst an Hamburger Schulen. https://www.hamburg.de/contentblob/12745610/f020ffcfd7b7b5dd3d21f3fdc73f776b/data/quereinstieg.pdf (Zugriff: 12.10.2021)

Bundesland	Dokumente
MV	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (2011): Verordnung über die Ausbildung von Lehrern für die öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Lehrerausbildungsverordnung – LAVO
	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (2018): Handreichung für die Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen für das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren um die unbefristete Neueinstellung in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern
	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (o.J.): Informationsblatt für Lehrkräfte im Seiteneinstieg an beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. https://www.lehrer-in-mv.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente_AG/Dokumente/Dokumente_Lehrer/Informationsblatt_fuer_LKe_im_Seiteneinstieg_an_beruflichen_Schulen_in_MV.pdf (Zugriff: 12.10.2021)
	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (o.J.): Quereinstieg – direkt ins Referendariat für das Lehramt an beruflichen Schulen. https://www.lehrer-in-mv.de/referendare/infos/quereinstieg/ (Zugriff: 12.10.2021)
NI	Kultusministerkonferenz (KMK) (2018): Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)
	(Beschluss der KMK vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018). Berlin/Bonn
	Niedersächsisches Kultusministerium (2014): Elektronisches Einstellungsverfahren – EIS-Online-BBS. Handreichungen für Bewerberinnen und Bewerber – Theorielehrkräfte
	Niedersächsisches Kultusministerium (2017): Niedersächsische Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung)
NW	Niedersächsisches Kultusministerium (2018): Merkblatt für die Sondermaßnahme an berufsbildenden Schulen
	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Einstellung von Lehrkräften mit dem Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Pädagogik an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik mit einem Zertifikatskurs Sozialpädagogik

Bundesland	Dokumente
RP	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2021): Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in der Zeit vom 2. Februar 2021 bis einschließlich 1. Februar 2022
	Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (2020): Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen
	Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (2020): Laufbahnverordnung für den Schuldienst, den Schulaufsichtsdienst und den schulpsychologischen Dienst (Schullaufbahnverordnung – SchulLbVO)
	Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (2021): Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern im Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
SH	Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (o.J.): Unterschiede Quer- und Seiteneinstieg. https://bm.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Schule/Lehrerin_Lehrer_werden/Unterschiede_QE-SE_fuer_Homepage_19-10-24.pdf (Zugriff: 12.10.2021)
	Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014
	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (2019): Lehrkraft werden. Lehrer/in über Quer- oder Seiteneinstieg. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Broschueren/Bildung/Quer_Seiteneinstieg.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Zugriff: 14.10.2021)
SL	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (o.J.): Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehramtsbefähigung (Sonderregelung „Direkteinstieg“) in den Schuldienst an berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig-Holstein. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/BildungHochschulen/LehrkraefteSH/QuerSeiteneinstieg/Downloads/direkteinstieg_infos.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Zugriff 12.10.2021)
	Saarländisches Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz (SLBiG) vom 23. Juni 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2016

Bundesland	Dokumente
SN	Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes (2021): Merkblatt Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen im Saarland
	Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2012): Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I)
	Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2016): Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Absolventen mit Masterabschluss sowie die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II)
	Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.) (2017): KLASSE LEHRER. „Wir sind die Neuen." Über Herausforderungen und Chancen des Seiteneinstiegs in den Lehrberuf. Dresden
	Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2020): Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehrer-Qualifizierungsverordnung – LehrerQualiVO)
	Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2020): Merkblatt zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen im Freistaat Sachsen gemäß LAPO II
	Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2020): Merkblatt zur schulpraktischen Ausbildung in einem Fach oder in einer Fachrichtung, in zwei Fächern, zwei Fachrichtungen, einer Fachrichtung und einem Fach oder einem Förderschwerpunkt und einem Fach gemäß Lehrer-Qualifizierungsverordnung
ST	Sächsisches Staatsministerium für Kultus (o.J.): Der Seiteneinstieg https://www.lehrerbildung.sachsen.de/15764.htm (Zugriff: 12.10.2021)
	Landesschulamt Sachsen-Anhalt (o.J.): Sonderausschreibung ohne Fach. https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/02_Personalgewinnung/02_03_Seiteneinstieg/Sonderausschreibung_ohne_Fach.pdf (Zugriff: 12.10.2021)
	Landesschulamt Sachsen-Anhalt (o.J.): Einstellungsvoraussetzungen für den Seiteneinstieg. https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/personalgewinnung/seiteneinstieg/#c146294 (Zugriff: 12.10.2021)

Bundesland	Dokumente
TH	Landesschulamt Sachsen-Anhalt (2021): Einstellungsvoraussetzungen
	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (o.J.): Erstübersicht Seiteneinstieg in den Thüringer Schuldienst. https://www.erste-reihe-thueringen.de/assets/uploads/general/seiteneinstieg2020.pdf (Zugriff: 12.10.2021)
	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2017): Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung von Lehrkräften an staatlichen Schulen (Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung – ThürLNQVO)
	Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) vom 12. März 2008 in der Fassung vom 2. Juli 2019
	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2019): Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Einstellung in den Thüringer Schuldienst

Quelle: Eigene Darstellung

GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Robert Bosch
Stiftung

DJI
Deutsches
Jugendinstitut

Das dieser Publikation zugrunde liegende Vorhaben wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter dem Förderkennzeichen 01NV1901A gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei der Autorin.

Die Autorin:
Dr. Katharina Galuschka, wissenschaftliche Referentin, Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF), galuschka@dji.de

© 2021 Deutsches Jugendinstitut e.V.
Lizenz: CC-BY-NC-ND 3.0 DE
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)
Nockherstr. 2, 81541 München
E-Mail: info@weiterbildungsinitiative.de
Diese Publikation ist kostenfrei erhältlich unter:
www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen

Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI)
Lektorat: PostManuSkriptum, Berlin
Gestaltung, Satz: o.media GmbH, Leipzig

www.weiterbildungsinitiative.de
DOI: https://doi.org/10.36189/wiff72021